

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) für die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisordnung genannten Fruchtarten Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen. Die Erzeugerpreise der Anlage 4 gelten für Rohware.

(3) Aberkanntes Saatgut unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(4) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 bis 4 beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Getreide (außer Hirse)	Wassergehalt	15 %
Hirse	"	14 %
Speisehülsenfrüchte	"	15 %
Ölpflanzen (außer Mohn)	"	12 %
Mohn	"	10 %
Faserpflanzen (Rohware)	"	12 %
Faserpflanzen (Rohware)	Schwarzbesatz	1 %

(5) Übersteigt der Wassergehalt die Basisnormen, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom abgelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.

(6) Beträgt der Schwarzbesatz bei Faserpflanzen (Rohware) mehr als X %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom abgelieferten Gewicht abzuziehen.

§ 4

(1) Die Erzeugerpreise in den Anlagen 1 bis 3 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(2) Die Erzeugerpreise in der Anlage 4 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Erzeugerstation, verladen.

(3) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

§ 5

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Vergütungen zu gewähren. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(2) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG - (GBl. II S. 470); Ber. S. 506) anzuwenden.

(3) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die Zuchtbetriebe, DSG-Betriebe oder Verteilerbetriebe können die in den Anlagen 1 bis 3 festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherpreise berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 2 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird.

§ 6

Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

§ 7

Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen und an die WB Saat- und Pflanzgut nach Abzug von 4 % abgeführt. Mit diesem Abzug sind sämtliche Leistungen der DSG-Betriebe, wie Betreuung, Erfassung, Berechnung, Einzug und Abrechnung der Züchteranteile abgegolten.

§ 8

Die Kaufsätze dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

§ 9

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1964, 0⁰⁰ Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518), aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Sadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1953 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes);
2. die Preisordnung Nr. 1012/1 vom 12. März 1959 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBl. I S. 172);
3. die Preisordnung Nr. 1012/2 vom 11. Januar 1960 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBl. I S. 58);
4. die Preisordnung Nr. 1012/3 vom 9. Juni 1960 — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBl. I S. 393);